

# **9. SATZUNG des VEREINS**

## **Werksarzt-Zentrum Haiger e. V.**

geänderte Satzung gem.  
Mitgliederversammlung am 27.04.06,  
§ 8 Punkt 1

### **I. ALLGEMEINES**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat den Namen „Werksarzt-Zentrum Haiger e. V.“
2. Sein Sitz ist in Haiger.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein erlangt seine Geschäftsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck**

Der Verein hat den Zweck, im Rahmen seiner Möglichkeiten eine umfassende Versorgung der bei den Mitgliedern Beschäftigten auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin und der Arbeitssicherheit durchzuführen. Insbesondere soll der Verein die Leistungen anbieten, die sich aus dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (ASiG) ergeben.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder sonstige Gruppierung (z. B. Innungen, öffentlich rechtliche Körperschaften) werden, die den Vorschriften des Arbeitssicherheitsgesetzes und verwandten Gesetzen unterliegt.

### **§ 4**

#### **Pflichten - Beiträge**

Mit dem Beitritt werden Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen anerkannt. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Beiträge erhoben, die zur Deckung der Kosten erforderlich sind.

### **§ 5**

#### **Rechte**

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Jedem Mitglied steht das Recht zu, den werksärztlichen Dienst in Anspruch zu nehmen.

Der Vorstand soll im Einzelnen im Rahmen der gesetzlichen Gegebenheiten den Umfang der Inanspruchnahme bestimmen und Richtlinien hierfür aufstellen.

### **§ 6**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einjähriger Frist zum Kalenderjahresschluss kündigen.

Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen; sie ist erstmalig nach zweijähriger Mitgliedschaft zulässig.

Die Mitgliedschaft endet ferner:

- a) durch Auflösung des Betriebes des Mitgliedes,
- b) durch Ausschluss wegen grober oder wiederholter Verletzung der Pflichten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Er kann zu seiner Entlastung diese Aufgabe an die Mitgliederversammlung delegieren.

Ausgeschiedene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

Fällige, von einer Mitgliedsversammlung festgelegte Beträge oder Leistungen, müssen jedoch erbracht werden bzw. werden nicht zurück vergütet.

### III. ORGANE DES VEREINS

#### § 7

##### Allgemeines

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

#### § 8

##### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Ziffer 1 des § 8 soll im Interesse einer besseren Gewichtung der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes geändert werden: **Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Vereinsmitglied hat bis zu einer Beschäftigtenzahl von 300 Mitarbeitern je angefangene 50 Beschäftigte (gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte, Beamte, Auszubildende), die bei der letzten Jahresabrechnung berücksichtigt wurden, je eine Stimme. Darüber hinaus je angefangene 100 Beschäftigte je eine weitere Stimme. Kein Mitglied hat jedoch mehr als acht Stimmen.**
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 mal pro Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Angaben der Tagesordnung; sie soll mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf jederzeit durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden; er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt.

Die Satzungsänderung tritt mit Beginn des Rechnungsjahres 2007 in Kraft.

Der Beschluss über den vorläufigen Etat 2007 erfolgt noch nach dem Text der alten Fassung (eine Stimme pro Firma).

#### § 9

##### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- a) für die Wahlen zum Vorstand,
- b) für die Entlastung von Vorstand ggf. Geschäftsführung,
- c) für die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Festsetzung eines Eintrittsgeldes und des ordentlichen sowie des außerordentlichen Beitrages und des Umlageverfahrens,
- d) für die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) für die Bestellung der Rechnungsprüfer,
- f) für die Änderung der Satzung,

- g) für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens,
- h) für alle sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung**

Bei der Beschlussfassung einer ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.

Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe kann auch schriftlich erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend ist.

Ist auf dieser Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder vertreten, so kann der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen eine neue Tagesordnung einberufen; auf dieser Versammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.

Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder sich an dieser Abstimmung beteiligen. Anderenfalls muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **§ 11**

### **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus 3 Personen zusammen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder üben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Funktionen solange weiter aus, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.

Endet während des Laufes einer Amtsperiode das Amt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, so können Ersatzwahlen vorgenommen werden. Der Ersatzmann bleibt bis zum Ende der für den Ausgeschiedenen laufenden Wahlperiode im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt im Vorstand endet auch dann, wenn das Mitglied, dem der Gewählte angehört, aus dem Verein ausscheidet oder wenn der Gewählte aus dem Betrieb des Mitglieders ausscheidet, ferner, wenn er sein Amt niederlegt oder die Mitgliederversammlung durch 3/4-Stimmen-Mehrheit seine Bestellung widerruft.

## **§ 12**

### **Tätigkeit und Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; lediglich notwendige Auslagen werden erstattet.

Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Die beiden anderen Mitglieder sind seine Stellvertreter.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

## **§ 13**

### **Vertreter des Vereins**

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

## **§ 14**

### **Geschäftsführung**

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsführung einrichten und einen Geschäftsführer bestellen.

## **§ 15**

### **Beirat**

Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat bestellen.

## **IV. S O N S T I G E S**

### **§ 16**

#### **Niederschriften**

Über die Versammlungen und Sitzungen des Vereinsorgans ist eine Niederschrift aufzunehmen, die evtl. Beschlüsse und das sonstige Beratungsergebnis wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 17**

#### **Rechnungsregelung**

Das Rechnungsjahr endet mit dem 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die Jahresabschlussrechnung, die von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen ist, muss bis zum 31. Mai des nachfolgenden Jahres vorgelegt werden.

### **§ 18**

#### **Auflösung des Vereins**

Im Falle der Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Erfüllung der ausstehenden Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens mit  $\frac{3}{4}$ -Stimmen-Mehrheit der Mitglieder.

**10. zu Paragraph 4 der Satzung „Pflichten-Beiträge“  
Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 15.05.98**

***Verspätungszuschlag:***

Gibt eine Firma die vom Vorstand bzw. der Geschäftsführung angeforderte Jahresmeldung über die Anzahl ihrer Arbeitnehmer und deren Einsatzzeiten trotz Aufforderung nicht spätestens bis zum **31. Januar des Folgejahres** ab, so wird bei dieser Firma wie folgt abgerechnet:

***Grundlage für die Abrechnung ist die letzte vorliegende Meldung mit einem Zuschlag von 30 % auf die Zahl der Arbeitnehmer und deren Einsatzzeiten.***